

29.04.87

EG - AS - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein gemeinschaftsweites Fünfjahresprogramm von Vorhaben zur Veranschaulichung, wie Maßnahmen im Umweltbereich auch zur Arbeitsplatzschaffung beitragen können

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über Möglichkeiten der Arbeitsplatzschaffung durch umweltpolitische Maßnahmen

KOM(86) 721 endg.; Ratsdok. 5626/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. April 1987 - 121 - 680 70 - E - Um 101/87 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. März 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein gemeinschaftsweites Fünfjahresprogramm von Vorhaben zur Veranschaulichung, wie Massnahmen im Umweltbereich auch zur Arbeitsplatzschaffung beitragen können.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235 (*),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Artikel 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist es ihre Aufgabe, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft zu fördern.

Eine stetige und ausgewogene Wirtschaftsentwicklung kann nicht verwirklicht werden, ohne die wirtschaftlichste Nutzung der Ressourcen, die Verbesserung der Lebensqualität und Förderung des Umweltschutzes.

Die einheitliche Europäische Akte nennt die Ziele der auf die Umwelt bezogenen Gemeinschaftsmassnahmen: die Qualität der Umwelt zu erhalten, zu schützen und zu verbessern, zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen und eine vernünftige und rationelle Nutzung natürlicher Ressourcen zu gewährleisten.

Das gemeinschaftliche Aktionsprogramm für den Umweltschutz (1982-1986)³ anerkennt, dass der Schutz und die Verbesserung der Umweltqualität und die rationelle Nutzung von Ressourcen grundlegender und integraler Bestandteil einer langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung sind.

Die fortgesetzte öffentliche Forderung nach hoher Umweltqualität wird von Einzelnen wie auch von der Industrie gestellt.

Der Jahresbericht 1985/86 über die wirtschaftliche Lage in der Gemeinschaft, der am 20. Dezember 1985 durch eine Ratsentscheidung⁴ angenommen wurde, verlangt nach einer abgestimmten Strategie für ein mehr beschäftigungsorientiertes Wachstum.

1

2

3 ABl. C/46/1 vom 17.2.1983

4 ABl. Nr. L 377/1 vom 31.12.1985

x Die Annahme dieser Entscheidung nach Inkrafttreten der einheitlichen Europäischen Akte erfordert, dass die Rechtsgrundlage in Artikel 130 (S) geändert werden muss.

Zugleich bedeutet die anhaltende hohe Arbeitslosigkeit überall in der Gemeinschaft, dass für die Mitgliedstaaten und für die Gemeinschaft die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einschliesslich ihrer regionalen Unterschiede weiterhin vorrangig bleibt.

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz³ unterstreicht insbesondere, dass es ein Anliegen der Umweltpolitik sein muss, zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen beizutragen, und dass sie in die Politik der Gemeinschaft in allen Bereichen integriert werden muss.

Der Europäische Rat vom März 1985 räumte die Bedeutung der Umweltpolitik für das wirtschaftliche Wachstum und somit für die Beschäftigung ein und bekräftigte seinen Willen, dieser Politik den Stellenwert einer wesentlichen Komponente der Wirtschafts-, Industrie-, Landwirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu geben. Die einheitliche Europäische Akte bekräftigt ausdrücklich diesen Grundsatz.

Eine angemessene Investitionstätigkeit im Umweltbereich ist nicht nur nötig, um die Umweltqualität zu verbessern, sondern auch um bestimmte Arten der Wirtschaftstätigkeit zu fördern, die eine Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum sind.

Es gibt viele Möglichkeiten für die Ausweitung des Umweltsektors und für die Durchführung von Massnahmen, die nicht nur Umweltzielen dienen, sondern auch einen Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen leisten.

Es ist wichtig, dass alle vorhandenen Möglichkeiten und Herausforderungen für die Ausweitung des Umweltbereichs und seiner Möglichkeiten auf breiter Ebene verstanden werden.

Ein gemeinschaftsweites fünfjähriges Vorhabensprogramm sollte daher dazu dienen, diese Möglichkeiten voll zu veranschaulichen.

Mit dem Demonstrationsprogramm werden die vorbereitenden Aktivitäten, die 1987 im Rahmen des Programms von Untersuchungen über Ausbildungserfordernisse für die Durchführung der Umweltpolitik und Pilotausbildungsvorhaben mit resultierender Arbeitsplatzschaffung geplant sind, fortgeführt.

Für die Durchführung dieses Programms sollte die Kommission mit dem Beistand eines beratenden Ausschusses verantwortlich sein.

Bei der Projektauswahl sollte die in Anlage 2 dieser Entscheidung erstellte indikative Fragenliste Berücksichtigung finden.

Die zur Erreichung der obengenannten Ziele notwendigen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen. (*) -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Während der Dauer von fünf Jahren, beginnend ab 1988, wird ein auf Umweltverbesserung gerichtetes Programm von Demonstrationsvorhaben durchgeführt, das veranschaulichen soll, wie Umweltmassnahmen zur Schaffung

^x Dieser Verweis sollte gestrichen werden, wenn die Rechtsgrundlage auf Artikel 130 (S) umgestellt wird.

von Arbeitsplätzen beitragen können. Es soll demonstrieren, welchen Beitrag Massnahmen im Umweltbereich zur Arbeitsplatzschaffung und wirtschaftlichen Entwicklung leisten können.

Die erste Phase des Programms wird drei Jahre dauern. Im letzten Jahr der ersten Phase wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Zwischenbericht über die durchgeführten Arbeiten sowie die daraus zu ziehenden Schlüsse vorlegen. Phase II des Programms wird die Verbreitung der Ergebnisse der Arbeiten in Phase I mit dem Ziel, beschäftigungswirksame Massnahmen zu fördern, einschliessen.

Der Rat wird innerhalb von 6 Monaten nach der Übersendung eines Zwischenberichtes mit qualifizierter Mehrheit und auf der Basis eines Vorschlags der Kommission über die Kriterien entscheiden, nach denen zusätzliche Demonstrationsvorhaben in Phase II erforderlich sind.

Artikel 2

1. Die jährlichen Mittel werden gemäss der gültigen Haushaltsverfahren veranschlagt. Ein Beitrag von 33 Mio ECU RE wird für Phase I als notwendig erachtet. Die Höhe der Haushaltsmittel für Phase II ist Gegenstand einer gemäss Artikel 1 hinsichtlich zusätzlicher Demonstrationsprojekte vorgesehenen Ratsentscheidung.

Die für die Durchführung dieses Programms notwendigen Mittel werden aus dem Gemeinschaftshaushalt bereitgestellt.

2. Für besondere Aktionen, für die bereits Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt bereitgestellt wurden, können keine weiteren Mittel gewährt werden. Hingegen können Aktionen, für die gemäss dieser Entscheidung Mittel bereitgestellt wurden, Teil der von der Gemeinschaft finanzierten umfassenderen Entwicklungsprogramme sein.
3. Der gemeinschaftliche Finanzierungsbeitrag wird von Fall zu Fall beschlossen und beträgt je nach Art des Vorhabens und der Probleme der betreffenden Region im Umwelt- und Beschäftigungsbereich zwischen 20 % und 80 % der Gesamtkosten der einzelnen Vorhaben, wobei der Beitragssatz gegen Ende des oberen Bereichs nur in Ausnahmefällen gegeben und Projekten in den Gebieten vorbehalten werden sollte, denen im Sinne des Sozialfonds die höchste Priorität zufällt.

Artikel 3

Die Kommission ist für die Durchführung dieses Programms verantwortlich.

Artikel 4

Während der Durchführung des Programms steht der Kommission ein beratender Ausschuss zur Seite, dem bis zu zwei Vertreter von jedem Mitgliedstaat angehören. Der Ausschuss kann gegebenenfalls Sachverständige zu den Arbeiten hinzuziehen.

Der bei der Kommission eingesetzte Ausschuss berät Fragen, über die von der Kommission eine Stellungnahme erbeten wird. Die Kommission, die um Abgabe der Stellungnahme des Ausschusses nachsucht, kann die Frist festsetzen, innerhalb derer die Stellungnahme abzugeben ist. Am Schluss der Beratungen des Ausschusses findet keine Abstimmung statt. Jedes Mitglied des Ausschusses kann jedoch verlangen, dass seine Meinung im Protokoll festgehalten wird.

Artikel 5

Am Ende des Fünfjahresprogramms legt die Kommission einen Bericht über die Ergebnisse und die Durchführung des Programms einschliesslich der angemessenen Schlussfolgerungen vor und sorgt für ihre angemessene Verbreitung.

Artikel 6

Diese Entscheidung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Sie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brüssel, den

Im Namen des Rates,

Der Präsident

A n h a n g 1

Allgemeiner Überblick über ein Fünfjahresprogramm von Vorhaben zur Veranschaulichung, wie Massnahmen im Umweltbereich auch zur Arbeitsplatzschaffung beitragen können

Ziele

1. Die Programmziele sind folgende:
 - a) Unterstützung von bestimmten Massnahmen zur Umweltverbesserung
 - b) Veranschaulichung des Arbeitsplatzschaffungspotentials von Umweltschutzmassnahmen durch Unterstützung der Durchführung von Demonstrationsvorhaben in allen Mitgliedstaaten;
 - c) Bewertung der durchgeführten Vorhaben, Verbreitung der Ergebnisse und Folgerungen und Förderung aller erforderlichen gemeinschaftlichen Massnahmen, die zur weiteren Entwicklung des Umweltsektors innerhalb eines integrierten Entwicklungskonzepts beitragen würden.

Kriterien für die Auswahl von förderungswürdigen Vorhaben

2. Die Programmvorhaben sollten zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt dienen und eine positive Auswirkung auf die Beschäftigung haben. Bei der Auswahl der Vorhaben werden folgende Überlegungen im Vordergrund stehen:
 - der Pilot- und Demonstrationscharakter von Vorhaben, d.h. in welchem Ausmass die mit der Durchführung dieser Vorhaben gewonnene Erfahrung bei der Planung und Durchführung der Vorhaben in anderen Regionen und Ländern der Gemeinschaft mit vergleichbaren Beschäftigungs- und Umweltproblemen dienen kann;
 - Anpassung an die Erfordernisse der spezifischen Problematik der betreffenden Region und Konzentration auf die dringendsten und typischsten Umweltprobleme einer Region;
 - stimulative Wirkungen auf die Innovation, sei es im technologischen, verwaltungsmässigen oder verfahrensmässigen Sinne;
 - Verbindung mit der Durchführung der sektoralen Politiken der Gemeinschaft - Regional-, Industrie-, Verkehrs-, Agrar- und Sozialpolitik - um ihre Entwicklungen umweltpolitisch vorteilhaft zu stimulieren;
 - regionale Besonderheiten; Projekte in Regionen mit starkem Bedarf an Umweltmassnahmen und hoher Arbeitslosigkeit werden vorrangig behandelt, um rasch sichtbare Wirkungen im Umwelt- und Beschäftigungsbereich herbeizuführen.

3. Die Kommission wird in Konsultation mit dem Beratenden Ausschuss unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und weiterer massgeblicher Überlegungen detaillierte Leitlinien erarbeiten.

Programmprioritäten

4. Im Rahmen des Demonstrationsprogramms soll im Lichte des Vierten Aktionsprogramms das Schwergewicht auf die folgenden Projekttypen gelegt werden:

- a) umweltrelevante Infrastrukturprojekte kleinen Massstabs für Unternehmen wie z.B. kooperativ betriebene Abfallbehandlungsanlagen, wo Lösungen für Einzelanlagen sowohl ineffizient als/und auch unökonomisch sind,
- b) Projekte betreffend industrielles Ödland zwecks Wiedergewinnung freier oder nicht sinnvoll genutzter Flächen;
- c) Projekte, die in ländlichen Räumen Möglichkeiten ökonomischer Aktivitäten aufzeigen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt vereinbar sind, und hier insbesondere in Zusammenhang mit dem Bodenschutz;
- d) Küstenregionen, wo die Auswirkungen des Tourismus auf die natürlichen Ressourcen eine integrierte Ressourcenbewirtschaftung notwendig machen;
- e) Verbesserung der urbanen Umwelt - bebaute und natürliche - einschliesslich der Erhaltung der Bausubstanz sowie der Förderung neuer Verwendungszwecke für Altbauten;

Projekte in grenzüberschreitenden Regionen, und hier insbesondere unter Beteiligung von Organisationen mehrerer Mitgliedstaaten, sollen besondere Berücksichtigung finden.

A N H A N G 2

Indikative Liste von Fragen, die sich bei der Projektauswahl stellen

- . Was soll durch das Vorhaben hauptsächlich demonstriert werden?
- . Welche innovativen Merkmale hat das Vorhaben?
- . Wie trägt das Vorhaben zur Verbesserung der Umwelt bei?
- . Steht das Vorhaben im Einklang mit allgemeinen umweltpolitischen Zielen und Prioritäten
- . Welchen Beitrag leistet das Vorhaben voraussichtlich zu einer wirksamen Durchführung der Umweltpolitik?
- . Wieviele Arbeitsplätze schafft es direkt oder indirekt? Wann und für wie lange werden sie geschaffen? Besteht die Möglichkeit zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen?
- . Welche Art von Arbeitsplätzen wird entstehen? Vollzeit/Teilzeit, Art der Fähigkeiten (notwendig oder zu entwickeln), Status (angestellt, selbständig, Genossenschaftsmitglied)?
- . Welche Art von Arbeitslosigkeit kann das Vorhaben verringern? Wie passt es zum bestehenden Bild der Arbeitslosigkeit (Ausbildung, Alter, Geschlecht, Dauer und regionale Verteilung der Arbeitslosigkeit)?
- . Welche anderen Ressourcen (Facharbeiter, Management, Kapital) sind erforderlich und sind sie in dem betreffenden Gebiet vorhanden?
- . Wie hoch sind die Opportunitätskosten je geschaffener Arbeitsplatz?
- . Wie würden die entsprechenden Ressourcen ohne das Projekt genutzt?
- . Wie hoch sind die öffentlichen Nettoausgaben je geschaffener Arbeitsplatz?
- . Wie kann das Vorhaben zur Verringerung der Strukturprobleme einer Region beitragen?
- . Welchen Beitrag leistet das Vorhaben zur Lösung spezifischer Probleme eines Gebiets in Umwelt- und Beschäftigungsbereich auf kürzere und längere Sicht?
- . Gehört das Vorhaben zu einem Fächer von Initiativen für die wirtschaftliche Entwicklung, die auf dem lokalen Entwicklungspotential aufbauen, und werden somit seine Wirkungen gefördert?
- . Wer kofinanziert das Vorhaben?
- . Wie sieht der Finanzierungsplan für die übrige Entwicklungspolitik aus?
- . Kann das Vorhaben angemessen überwacht werden?
- . Welche möglichen Multiplikatorwirkungen erzeugt das Vorhaben?
- . Ist das Experiment auf andere Länder/Gebiete übertragbar?

Entwurf eines Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über ein gemeinschaftsweites Fünfjahresprogramm von Vorhaben zur Veranschaulichung, wie Aktionen im Umweltbereich auch zur Arbeitsplatzbeschaffung beitragen

FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie 6613

"Umweltmassnahmen, die zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen können".

2. Rechtsgrundlage

Artikel 235 des Vertrags, drittes Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (1)

3. Art der Ausgaben

Nicht obligatorisch

4. Beschreibung und Begründung der Aktion

Mit der Entscheidung wird bezweckt, dass ein Vorhabensprogramm verabschiedet wird, um sowohl den öffentlichen als auch den privaten Sektor über die Möglichkeiten der Arbeitsplatzschaffung durch Umweltmassnahmen aufzuklären.

Zu den Begünstigten des Programms gehören lokale Behörden, Privatunternehmen, Nichtregierungsorganisationen und Freiwilligenorganisationen.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise

Die gemeinschaftlichen Mittel werden in der Form eines Zuschusses zum Programm gewährt. Das Programm umfasst zwei Phasen : Phase I 1988 - 1990 und Phase II 1991 - 1992. Für Phase I sind 60 bis 80 Vorhaben vorgesehen. Der Aufwand je Vorhaben beträgt durchschnittlich 350.000 bis 500.000 ECU. Der Gesamtaufwand läge also bei 30 Mio ECU. Schätzungsweise werden insgesamt 3 Mio ECU für die Koordination, Überwachung und Auswertung der Vorhaben in Phase I aufgewandt werden müssen. Die Höhe der Ausgaben in Phase II hängt von dem Kostenaufwand für zusätzliche Demonstrationsprojekte ab, Gegenstand einer Ratsentscheidung am Ende der Phase I.

(1) AB1. Nr. C 46/1 vom 17.2.1983

6. Finanzielle Auswirkungen der Aktion

Geschätzte Ausgaben aus dem Gemeinschaftshaushalt für Phase I des Programms: 33 Mio ECU

Zuweisungen in Mio ECU

	<u>Verpflichtungs- ermächtigungen</u>	<u>Zahlungs- ermächtigungen</u>
1987 (1)	1,5	1,5
1988	13,0	9,0
1989	13,5	13,5
1990	6,5	7,5
	-----	-----
	33,0	33,0
	=====	=====

Die Höhe der Ausgaben in Phase II (1991-93) bleibt einer Ratsentscheidung am Ende der Phase I vorbehalten.

Der Anteil des Gemeinschaftsbeitrags liegt bei 20 bis 80 % der Vorhabenskosten.

Für das Personal erforderliche Mittel

Der Kommission obliegt die Durchführung des Programms und die Auswertung und Verbreitung der Ergebnisse. Hierfür sind mindestens die Leistungen eines A-Beamten, eines B-Beamten und eines C-Beamten erforderlich.

Alle Anstrengungen werden unternommen, um den diesbezüglichen personellen Erfordernissen durch interne Personalverschiebungen innerhalb des vorgegebenen Gesamtrahmens zu entsprechen.

-
- (1) Die 1987 durchzuführenden Vorarbeiten werden nicht aus den Mitteln des Demonstrationsvorhabens finanziert: diese Vorarbeiten sind die Fortsetzung des Arbeitsprogramms, das im Rahmen der Haushaltslinie 6613 Umweltmassnahmen zur Förderung der Beschäftigung durchgeführt wird.

MITTEILUNG AN DEN RAT über Möglichkeiten der Arbeitsplatzbeschaffung durch
umweltpolitische Massnahmen

EINFÜHRUNG

1. Diese Mitteilung begründet den Vorschlag für ein Demonstrationsprogramm positiver Beschäftigungswirkungen von Umweltschutzmassnahmen. Dabei wird angestrebt, dass die Gemeinschaft zur Finanzierung einer Reihe von Umweltprojekten beitragen sollte, um die in allen Mitgliedstaaten sowie auf allen Ebenen gegebenen weitgestreuten Möglichkeiten auf diesem Gebiet deutlich zu machen. Das Ziel eines solchen Netzes von Demonstrationsvorhaben wäre es, innovative Vorhaben zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu unterstützen und die durch die ökonomische Umstrukturierung gebotenen Möglichkeiten als Motor und Katalysator zu nutzen, um eine Kettenreaktion weiterer Entwicklungen und Investitionen auszulösen, durch die grundlegende Erfahrungen und Informationen gesammelt und für alle Mitgliedstaaten bereitgestellt sowie die Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustauschs und die Erarbeitung politischer Orientierungen für die Gemeinschaft entwickelt werden können.
2. Der vorliegende Vorschlag kommt der Verpflichtung einer Gemeinschaftsinitiative nach, die auf eine grössere Berücksichtigung der Wirkungszusammenhänge zwischen Umwelt- und Wirtschafts- bzw. Beschäftigungspolitik abzielen. Zwei Elemente sind dabei von Bedeutung:
 - Integration von Umweltanliegen in alle wirtschaftspolitischen Bereiche als Voraussetzung für eine langfristig stetige Wirtschafts-entwicklung;
 - Demonstration des Beitrags, den Umweltmassnahmen - kurz- und mittelfristig - bei der Bewältigung der Arbeitslosigkeit leisten können.

Es soll das beachtliche umweltrelevante Beschäftigungspotential demonstrieren und aufzeigen, wie die Realisierung hoher, im Rahmen von Gemeinschaftspolitiken geforderter Umweltnormen durch substantielle positive Beschäftigungswirkungen begleitet sein können.

3. Obwohl mit anderen Politikbereichen - und hier insbesondere Beschäftigung und regionale Entwicklung - in einem Wirkungsbezug, so ist das vorgeschlagene Programm doch ganz eindeutig eine umweltpolitische Initiative. Ihre Prioritäten und Programmziele sind damit deutlich von denen anderer Gemeinschaftsprogramme abgegrenzt. Die durchzuführenden Projekte müssen somit vorrangig auf die Umweltverbesserung ausgerichtet sein, da eben dies die Voraussetzung für die Demonstration positiver Beschäftigungsaspekte ist.
4. Vorbedingung für eine Programmqualifizierung sollte der innovative Charakter der Projekte sowie die Vermeidung von Aktivitäten-Duplizität im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme sein. Andererseits ist das Demonstrationsprogramm so angelegt, um die Umweltdimension anderer Politikinstrumente stetig zu erhöhen, indem der Aktionsradius einer zunehmenden Bedeutung von Aktivitäten mit einer starken Umweltkomponente im Rahmen der Strukturfonds demonstriert wird. Es kann somit erwartet werden, dass eine Reihe - jedoch nicht alle - der in das Programm einbezogenen Projekttypen nach erfolgreich abgeschlossener Demonstration gegebenenfalls im Rahmen der Strukturfonds übernommen werden kann.

5. Ein wichtiges Merkmal des Programms ist sein gemeinschaftsweiter Aktionsradius, der eine Projektunterstützung auch über die im Rahmen der Strukturfonds vorgegebenen begünstigten Gebiete ermöglicht. Die Einbeziehung von Aktivitäten, die eine breite Varianz von Gegebenheiten widerspiegeln, führt zwangsläufig zu einer Erfahrungskoppelung, die den Wert des Programms insgesamt erhöht.

Darüber hinaus dürfte die gemeinschaftsweite Koordinierung von Projekten den Informations- und Erfahrungstransfer zwischen den Gebieten unterschiedlichen Entwicklungsstandes erleichtern.

6. Im Anschluss an vorbereitende Aktivitäten im Jahre 1987 würde das Programm über fünf Jahre, d.h. von 1988-1992 laufen. Während der Programmvorbereitung 1987 sollen die potentiellen Projekte dahingehend evaluiert werden, dass die Projektauswahl entsprechend der Programmausrichtung jegliche Duplizierung mit anderen Gemeinschaftsprogrammen vermieden. Die erste Phase des Demonstrationsprogramms soll drei Jahre (1988-1990) dauern, während der Kostenaufwand für zusätzliche Demonstrationsprojekte in Phase II (1991-1992) im Anschluss an eine Evaluierung der ersten Programmphase Gegenstand einer Ratsentscheidung sein würde.

AUSGANGSPUNKT

7. Die Gemeinschaft, und hier insbesondere das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuss, haben anerkannt, dass für die gravierenden Probleme, die in den letzten zwanzig Jahren durch die erhebliche Umweltverschlechterung verursacht wurden, dringend Lösungen gefunden und die natürlichen Ressourcen möglichst schonend genutzt werden müssen; zu diesem Zweck verabschiedete sie aufeinanderfolgend drei gemeinschaftliche Umweltaktionsprogramme.
8. Das Dritte Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft, das 1983 angenommen wurde, machte sich das Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen zum Hauptgrundsatz; hierfür wurde die Integration der Umwelterfordernisse in die Planung und Durchführung der Politik in bestimmten Wirtschaftsbereichen - wie Industrie, Landwirtschaft, Energie, Verkehrswesen, Fremdenverkehr und Entwicklung - gefordert.
9. In ihrem Arbeitsprogramm für 1985 hob die Kommission weiter die Erfordernis eines koordinierten Programms für die Entwicklung von Infrastrukturen im gemeinschaftlichen Interesse, einschliesslich des Umweltschutzes und der Verbesserung der Lebensqualität hervor. Sie kündigte an: "Die Kommission wird sich dafür einsetzen, dass die Umweltbelange bei der Formulierung der Politik sämtlicher Wirtschaftsbereiche der Gemeinschaft berücksichtigt werden", und "die Kommission wird sich bemühen, die Beschäftigungsauswirkungen aller Tätigkeiten im Sinne des Umweltschutzes zu erfassen... sie wird die positiven Folgen einer auf Gemeinschaftsebene koordinierten Umweltpolitik auf die Beschäftigung stützen und erweitern helfen".
10. Die programmatische Ausrichtung wurde vom Europäischen Rat bekräftigt, der im März 1985 erneut zum Ausdruck brachte, dass es für die einzelnen Regierungen und die Gemeinschaft vorrangig darauf ankomme, die Arbeitslosigkeit durch ein stetiges und beschäftigungswirksames Wirtschaftswachstum zu bekämpfen und anerkannte, dass die Umwelt-

schutzpolitik "zu einem beschäftigungswirksameren Wirtschaftswachstum beitragen kann", sowie seine Entschlossenheit bestätigte, "diese Politik zu einem wichtigen Bestandteil der Wirtschafts-, Industrie-, Landwirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu machen". Die Erreichung dieser Ziele wird durch die ausdrückliche Anerkennung der Umweltpolitik in den jüngsten Ergänzungen zum Vertrag von Rom erleichtert werden.

11. Die Kommission hat diese Entwicklungen in vollem Umfang berücksichtigt und in ihrer Mitteilung an den Rat "Neue Wege in der Umweltpolitik" vom Februar 1986 besonderen Nachdruck verliehen. Ihre praktische Verwirklichung wird ein Kernanliegen bei den Arbeiten im Rahmen des vierten Umweltaktionsprogramms 1987-1992 sein, mit dem die Kommission unter anderem folgende Hauptziele vorschlägt:

- . Integration der Umweltpolitik in die gemeinschaftlichen Politiken in anderen Bereichen;
- . Verstärkung der Umweltkomponente der gemeinschaftlichen Strukturfonds
- . Verschärfung der Umweltnormen;
- . Förderung des technischen Fortschritts;
- . bessere Möglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen;
- . Durchführung der Umweltpolitik unter Berücksichtigung regionaler Verschiedenartigkeiten.

DIE NOTWENDIGKEIT, UMWELT- UND BESCHÄFTIGUNGSZIELE MITEINANDER ZU VERBINDEN

12. Das erste grundlegende Ziel dieses Demonstrationsprogramms ist die im Rahmen des Vierten Umweltaktionsprogramms, und hier insbesondere im Kontext mit der Arbeitsplatzschaffung herausgestellten Notwendigkeiten einer praktischen Realisierung der umfassenden Einbeziehung umwelt-relevanter Zielsetzungen in andere Sektorbereiche: kurz, die "Implementierung der Integration". Das Programm soll demonstrieren, wie das Konzept der Integration "vor Ort" durchgesetzt werden kann.

Dabei ist aufgrund diesbezüglicher Arbeiten in anderen Bereichen deutlich geworden, dass diese Botschaft ohne praktische Demonstration - und hier insbesondere in den weniger entwickelten oder weniger begünstigten Regionen der Gemeinschaft - nicht wirksam genug vermittelt bzw. übertragen werden kann.

Darüber hinaus muss jedes Demonstrationsvorhaben, will man einen umfassenden Erfahrungsaustausch gewährleisten, darauf abzielen, insbesondere auch die in den Gemeinschaftsgebieten mit relativ hohen Umweltauforderungen gemachten Erfahrungen hinreichend zu berücksichtigen.

Dies bedeutet nicht zuletzt, auch in diesen Gebieten neue, innovative Initiativen zu ermutigen.

Das zweite grundlegende Ziel ist es, höhere Umweltschutzstandards (eine Verpflichtung der Einheitlichen Europäischen Akte) dadurch zu stimulieren, indem demonstriert wird, dass eine grosse Auswahl von Umweltmassnahmen und Initiativen im Rahmen eines breiten Spektrums von Gegebenheiten ergriffen werden können, indem höhere Umweltstandards kostengünstig realisiert und gleichzeitig die vorteilhaften Effekte auf die Beschäftigung maximiert werden können.

Schliesslich gibt es bedeutende politische sowie logistische Vorteile, das Demonstrationsvorhaben im Rahmen des Europäischen Umweltjahrs 1987 zu lancieren.

Obwohl die Umweltpolitik kein Instrument der Beschäftigungspolitik ist, hat sie doch bereits in der Vergangenheit eindeutig positive beschäftigungswirksame Effekte erzielt und könnte aus folgenden Gründen auch in Zukunft weitere beschäftigungswirksame Beiträge leisten:

- . umweltpolitische Massnahmen können zur Entwicklung neuer Produktionsprozesse führen, die nicht nur die Verschmutzung verringern, sondern auch den Bedarf an sogenannten Nachrüstungstechnologien reduzieren, die Kapitalproduktivität verbessern und den Markt für neue Technologien erweitern;
- . durch die Entwicklung und Verbreitung kostensparender Innovationen kann die Industrie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Investoren verbessern;
- . die Industrie der Umweltschutzausrüstungen selbst ist eine wichtige Quelle von Arbeitsplätzen; zunehmend striktere Umweltschutznormen, die aller Voraussicht nach notwendig sein werden, dürften Innovations-, Beschäftigungs- und Exportmöglichkeiten anregen.
- . Die öffentlichen Ausgaben für den Umweltschutz sind gewöhnlich

- beschäftigungsintensiver als in anderen Bereichen;
- Anreize für den Umweltschutz zu einer Zeit, wenn unausgelastete Produktionskapazitäten sich anbieten, die private Investitionstätigkeit anzuregen und zu erhöhen;
- die wirtschaftliche Tätigkeit im Umweltbereich ist oft gut geeignet für kleine und mittlere Unternehmen, die als massgebliche Motoren für zukünftige Arbeitsplatzschaffung gelten;
- das Wachstum in Dienstleistungs- und Freizeitbereichen erfordert eine umweltbezogene Entwicklung;
- die Schaffung verbesserter Umweltbedingungen ist zunehmend eine Voraussetzung für neue Investitionen.

DIE EFFEKTE VON UMWELTMASSNAHMEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNG

13. Das Demonstrationsprogramm wird aufzeigen, wie umweltrelevante Zielsetzungen in der Zukunft erreicht werden können und dabei gleichzeitig die Beschäftigung fördern. Umweltmassnahmen beeinflussen die Beschäftigung in zweierlei Weise:

Zunächst einmal durch die stimulierte Beschäftigungsnachfrage über Investitionen im industriellen Umwelt- und Dienstleistungssektor. Sodann können durch den Schutz, die Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Umweltqualität die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen dahingehend beeinflusst werden, dass nicht nur ökonomische Aktivitäten erhalten, sondern auch neue Investitionen angezogen werden. Schätzungen der hierdurch induzierten Gesamtbeschäftigungswirkung sind problematisch.

Allerdings geht aus im Jahre 1980 durchgeführten Arbeiten hervor, dass der sogenannte "Umweltsektor" in der Gemeinschaft rund 1,5 Millionen Arbeitsplätze bereitgestellt hat.

Neuere Untersuchungen zeigen, dass sich dieses Beschäftigungsvolumen insgesamt bis zum Ende dieses Jahrhunderts auf rund 3 Millionen erhöhen könnte, wenn die europäische Industrie in diesem Bereich ihre Wettbewerbsposition auf den Auslandsmärkten erhalten kann und zunehmend höhere Umweltstandards im Binnenmarkt durchsetzen würde.

Auf der eher sektoralen oder regionalspezifischen Ebene sind die Beschäftigungsmöglichkeiten, wie aus einzelnen Länderstudien sowie Arbeiten der Kommission hervorgeht, erheblich. Die im Rahmen der Budgetlinie 6613 durchgeführten Arbeiten haben im übrigen demonstriert, dass zum Beispiel in Italien 18.000 zusätzlich ausgebildete Personen erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Wasserschutzvorschriften wirksam und effizient durchgesetzt werden.

Auch durch neue umweltpolitische Schwerpunkte, wie die Bewältigung toxischer Abfälle, wird die Beschäftigung zusätzlicher, spezifisch ausgebildeter Fachkräfte erforderlich.

14. Wie erwähnt sind strengere Umweltnormen unvermeidbar und wächst die Nachfrage nach Umweltgütern und -leistungen sowohl im Inland als auch auf den Auslandsmärkten, so dass es durchaus im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinschaft gelegen ist, auf diese Nachfrage effizient zu reagieren. Besonders wichtig ist dies für die Anbieter der grundlegenden Infrastruktur und für die Hersteller von Umweltüberwachungs- und Abfallbehandlungsausrüstungen sowie Wieder-

verwertungs- und Aufbereitungsanlagen. Auf den Gebieten der Entwicklung "umweltverträglicher Technologien" und Innovationen in neuen Bereichen wie der Biotechnologie, Entgiftungsverfahren usw. werden vor allem für innovative kleine und mittlere Unternehmen Herausforderungen und Möglichkeiten entstehen.

15. Anlagen- und Gerätehersteller in der Gemeinschaft versorgen nicht nur ihre heimischen Märkte, sondern erzielen zusammen einen Ausführungsüberschuss. Einige Anzeichen deuten allerdings darauf hin, dass - da Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz noch nicht streng genug sind - Unternehmen aus der Gemeinschaft mit der technologischen Entwicklung in Japan und den Vereinigten Staaten und hier vor allem bei den Kontrolltechnologien sowie dem Überwachungsinstrumentarium der Luftverschmutzung nicht Schritt halten können und infolgedessen sogar in Europa Markteinbrüche auf diesem Gebiet zu verzeichnen haben.
16. Kurzum, angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Umweltpolitik und -anforderungen ist kaum zu bezweifeln, dass die zukünftige Entwicklung in immer strengeren und kostenwirksameren Auflagen liegen dürfte, die durch die technologische Innovation möglich gemacht werden. Aus dieser Sicht ist es wesentlich, dass die Industrie der Gemeinschaft die Herausforderung annimmt, indem sie sich striktere Normen zu eigen macht und Technologien schafft, um sie zu verwirklichen. Andernfalls wird sie nur noch weiter hinter ihren Hauptkonkurrenten zurückbleiben. Wenn sie jedoch die Herausforderung annimmt, wird sie nicht nur ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken, sondern das gesamte beschäftigungswirksame Potential des sogenannten "Umweltsektors".
17. Die hier zu berücksichtigenden Argumente zielen natürlich weiter als nur auf die technologischen Aspekte von Umweltschutzanlagen. Die von den europäischen Bürgern, aber auch von Industrie und Entwicklung geforderte Nachfrage nach einer besseren Umweltqualität sind hinreichend bekannt.

Die Aufgabe des Demonstrationsprogramms wird es sein, die Wirkungszusammenhänge zwischen Umweltschutz bzw. Umweltverbesserung und ökonomischen Aktivitäten sowohl kurzfristig im Sinne einer direkten Schaffung von Beschäftigung als auch mittel- und langfristig im Sinne einer Voraussetzung für eine stetige Entwicklung und damit als eine Vorbedingung für neue Investitionen aufzuzeigen. Dies schliesst ein breites Spektrum von Aktivitäten ein:

- die Erhaltung und Bewirtschaftung von Landschafts- und Kulturschutzgebieten (Nationalparks, Naturschutzgebiete, Besucherparks, Landesschutzgebiete an Küsten, archäologische Standorte, historische Häuser und Standorte usw. inbegriffen);
- die Erhaltung und Verbesserung der bebauten sowie natürlichen städtischen Umwelt;
- lokale Vorhaben zur Wiedergewinnung von Brach- und Ödland, Renovierung, Stadt- oder Landschaftsverbesserung;
- Einführung umweltfreundlicher landwirtschaftlicher Techniken;
- Einführung lokaler gemeinsamer Abfallverwertungstätigkeiten;
- Organisation von Umweltbewertungs- und Planungsprozeduren

zur Förderung von Fremdenverkehrs- und Freizeittätigkeiten.

Diese Tätigkeiten werden von verschiedenen Initiatoren, einschliesslich zentraler und örtlicher Verwaltungsstellen, privater Unternehmen (besonders kleine und mittlere Unternehmen) und Genossenschaften durchgeführt.

18. Entsprechend gross ist der Spielraum für ein überzeugendes Programm von Demonstrationsvorhaben zur Herausstellung von Beschäftigungsmöglichkeiten. Einige Projekte werden dabei die Schaffung von ganz neuen Arbeitsplätzen mit langfristigen Zukunftsaussichten implizieren oder die Konsolidierung eines Tätigkeitsbereichs, in dem einige oder alle Arbeitsplätze unter normalen geschäftlichen Voraussetzungen aufrechterhalten werden können. Andere Projekte werden das Beschäftigungspotential von kurzfristigen Aktivitäten demonstrieren, die im Lichte der durch diese Vorhaben gemachten Erfahrungen zu breiter und längerfristig angelegten Arbeitsbeschaffungsprogrammen führen können. Weiterhin (besonders in Anbetracht der notwendig werdenden Innovation zur Erfüllung strikterer Umweltnormen) bestehen beträchtliche - noch nicht genügend genutzte - Möglichkeiten für die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen.

DIE ZU BERÜCKSICHTIGENDEN INITIATIVEN

19. Die Typen von Massnahmen/Initiativen, die gefördert werden könnten, sind äusserst vielfältig. Durchgeführte Arbeiten im Rahmen der Budgetlinie 6613 haben dies - angefangen bei Umwelthütern in Dänemark bis hin zur Abfallbehandlung in Griechenland - hinreichend demonstriert. Jedoch sollten im Rahmen dieses Programms auf folgende Projekttypen ein besonderer Akzent gelegt werden:
- a) umweltrelevante Infrastrukturprojekte kleinen Massstabs für Unternehmen wie z.B. kooperativ betriebene Abfallbehandlungsanlagen, wo Lösungen für Einzelanlagen sowohl ineffizient als/und auch unökonomisch sind;
 - b) Projekte betreffend industrielles Ödland zwecks Wiedergewinnung freier oder nicht sinnvoll genutzter Flächen;
 - c) Projekte, die in ländlichen Räumen Möglichkeiten ökonomischer Aktivitäten aufzeigen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt vereinbar sind, und hier insbesondere in Zusammenhang mit dem Bodenschutz;
 - d) Küstenregionen, wo die Auswirkungen des Tourismus auf die natürlichen Ressourcen eine integrierte Ressourcenbewirtschaftung notwendig machen;
 - e) Verbesserung der urbanen Umwelt - bebaute und natürliche - einschliesslich der Erhaltung der Bausubstanz sowie der Förderung neuer Verwendungszwecke für Althäuten.
20. Projekte in grenzüberschreitenden Regionen, und hier insbesondere unter Beteiligung von Organisationen mehrerer Mitgliedstaaten, sollen besondere Berücksichtigung finden.

Die Bewertungskriterien für Projekte sollen gemeinsam mit dem vorgeschlagenen Beratenden Ausschuss sowie der technischen Lenkungsgruppe (vgl. S. 26) noch im einzelnen entwickelt werden. Doch sollten im Prinzip folgende Überlegungen besonders berücksichtigt werden:

- der Pilot- und Demonstrationscharakter von Vorhaben, d.h. in welchem Ausmass die mit der Durchführung dieser Vorhaben gewonnene Erfahrung bei der Planung und Durchführung dieser Vorhaben in anderen Regionen und Ländern der Gemeinschaft mit vergleichbaren Beschäftigungs- und Umweltproblemen dienen kann;
- Anpassung an die Erfordernisse der spezifischen Problematik der betreffenden Region und Konzentration auf die dringendsten und typischsten Umweltprobleme einer Region;
- innovative Wirkungen auf Technologie, Verwaltung und Vorgehensweise;
- Verbindung mit der Durchführung der sektoralen Politiken der Gemeinschaft - Regional-, Industrie-, Verkehrs-, Agrar- und Sozialpolitik - um ihre Entwicklungen umweltpolitisch vorteilhaft zu stimulieren;

- regionale Besonderheiten: Projekte in Regionen mit starkem Bedarf an Umweltmassnahmen und hoher Arbeitslosigkeit werden vorrangig behandelt, um rasch sichtbare Wirkungen im Umwelt- und Beschäftigungsbereich herbeizuführen.
- 21. Die Entwicklungen betreffend die Strukturfonds bedeuten, dass viele Vorhaben, die sowohl vom Umweltschutz wie auch von der Arbeitsplatzschaffung her gesehen wichtig sind, künftig mit aus diesem Fonds gestützt werden dürften. Werden also derartige Projekte heute gefördert und durchgeführt damit ihre Wirksamkeit angemessen demonstriert und publik gemacht werden kann, so könnte davon ausgegangen werden, dass während der kommenden fünf Jahre die Ausgaben für derartige Vorhaben ein Vielfaches der in diesem Vorschlag erwogenen Ausgaben für Demonstrationsvorhaben erreichen könnten. Das vorgeschlagene Programm der Demonstrationsvorhaben ist folglich als eine Art vorbereitende Aktion gedacht, um längerfristig den Wirkungsradius für Umwelttätigkeiten im Rahmen der Strukturfonds aufzuzeigen und um die Bedeutung von Umweltvorhaben im Rahmen dieser Fonds zu stärken.
- 22. Um den genannten Erfordernissen und Möglichkeiten zu entsprechen, wird vorgeschlagen, dass die Gemeinschaft zur Finanzierung eines Programms von Demonstrationsvorhaben beitragen sollte, das veranschaulicht, wie Aktionen im Umweltbereich zur Arbeitsplatzschaffung beitragen können.
- 23. Die Demonstrationsprojekte sollen ausserhalb bereits bestehender Gemeinschaftsprogramme durchgeführt werden und nicht in das Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaft einbezogen werden. Überschneidungen mit dem bestehenden Gemeinschaftsprogramm Saubere Technologien, das beschäftigungswirksame Implikationen nicht ausdrücklich anstrebt, bestehen nicht. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die im Rahmen des Programms geförderten Demonstrationsvorhaben wo immer möglich in bereits aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierte integrierte Entwicklungsprojekte einbezogen werden oder solche ergänzen sollten; sie sollten:
 - a) aus Vorhaben bestehen, die die Möglichkeiten der Arbeitsplatzschaffung durch Umweltmassnahmen veranschaulichen und Gelegenheit geben, Kosten und Nutzen neuer Techniken oder neuer Arten von Massnahmen zu beurteilen, deren Hauptziel es ist, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen zu schützen und den "Umweltsektor" zu entwickeln;
 - b) die durchgeführten Vorhaben evaluieren, ihre Ergebnisse und Schlussfolgerungen verbreiten und alle nötigen gemeinschaftlichen Massnahmen fördern die geeignet sind, zur Anerkennung des beschäftigungswirksamen Entwicklungspotentials des "Umweltsektors" beizutragen.
- 24. Allgemein gesehen, ist der wahrscheinliche Erfolg von Einzelvorhaben - hinsichtlich ihrer positiven Wirkungen um Umwelt-, Wirtschafts- und Beschäftigungsbereich - bedingt durch

- die Zuweisung der Mittel für das Vorhaben insgesamt,
 - die Region und den Standort, in dem die Mittel eingesetzt werden,
 - die Art und Weise, wie das Vorhaben auf die lokalen und regionalen Erfordernisse im Umwelt-, Wirtschafts- und Beschäftigungsbereich zugeschnitten werden kann.
25. Über die Höhe und den Anteil der für einzelne Vorhaben bereitgestellten gemeinschaftlichen Mittel ist von Fall zu Fall zu entscheiden; dabei ist zu berücksichtigen,
- wie kapitalintensiv das Vorhaben ist;
 - ob das Vorhaben Teil eines umfassenderen Vorhabens oder ein selbständiges Projekt ist;
 - wie hoch die Beteiligung der Gemeinschaft sein muss, um eine Aktion durchführen zu können;
 - welcher Massstab für das Demonstrationsvorhaben gewählt wurde;
 - der Teilbereich des Umweltsektors, dem es zugeordnet ist;
 - die Region der Gemeinschaft, in der es situiert ist;
 - das Ausmass der lokalen Umwelt- und Beschäftigungsprobleme.

Ebenso muss für eine angemessene Streuung der Vorhaben zwischen Mitgliedstaaten, Teilbereichen des Umweltsektors und Arten prioritärer Gebiete gesorgt werden. Soweit anwendbar, sollten bei der Identifizierung potentieller Projekte, die im Rahmen von Gemeinschaftsregelungen vorgesehenen Prozeduren hinsichtlich des öffentlichen Vergabewesens berücksichtigt werden.

26. Für die Verwaltung der Durchführung des Programms wird vorgeschlagen, dass ein technischer Lenkungsausschuss, dem geeignete Berater und unabhängige Sachverständige angehören, eingesetzt wird. Hierbei würden die in anderen Mitgliedstaaten gewonnenen Erfahrungen zugrundegelegt; zu diesem Zweck würde ein Beratender Ausschuss bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten eingesetzt, der im wesentlichen beratend bei der Auswahl und Überwachung der Programmvorhaben mitwirken soll. Der Ausschuss könnte auch geeignete Sachverständige einbeziehen, welche das Interessenspektrum und die Erfahrungen z.B. der Sozialpartner abdecken würden. Im Anfangsstadium wird der Ausschuss zusammen mit dem Lenkungsausschuss und allen betroffenen Dienststellen der Kommission eng an der detaillierteren Entwicklung des Programmvorhabens, d.h. der Beratung über die zu berücksichtigenden Projekttypen, die Gebiete, in denen die Projekte durchgeführt werden sollen, die Verfahren für Auswahl und Management usw., und an der Ausarbeitung von Kriterien für Auswahl, Management und Kontrolle mitwirken.
27. Die Aktivitäten des vorgeschlagenen Demonstrationsprogramms sind für die Gesamtdauer des gemeinschaftlichen vierten Umweltprogramms 1987-1992 geplant. Im ersten Jahr (1987) würden die Vorarbeiten für das 1988 anlaufende Programm beginnen: Die Sachverständigen würden bestimmt, der Technische Lenkungsausschuss würde seine Arbeiten beginnen und der Beratende Ausschuss eingesetzt. 1987 ist das Europäische Jahr der Umwelt, wodurch die Vorarbeiten und die Auswahl der Demonstrationsvorhaben gefördert werden dürfte, wie auch durch die von der Kommission bereits im Rahmen des Haushaltspostens 6613 durchgeführten beschäftigungsrelevanten Pilotprojekte. (Abschätzung

der Ausbildungserfordernisse für die Durchführung der Politik im Umweltbereich und Pilotausbildungsprogramme, die Arbeitsplätze schaffen).

28. In den dann noch verbleibenden fünf Jahren des Vierten Umweltaktionsprogramms würde das vorgeschlagene Demonstrationsprogramm in zwei Phasen durchgeführt. In einer ersten Phase von drei Jahren (1988-1990) würde ein erstes Bündel von Demonstrationsvorhaben aller Art in allen Mitgliedstaaten durchgeführt. Im dritten Jahr würde der Stand der Arbeiten evaluiert und bei der Durchführung eines geeigneten zweiten Programmabschnitts (1991-1992) berücksichtigt.
29. Phase I dürfte vor allem auch solche Vorhaben umfassen, die Möglichkeiten für einen Technologietransfer und die Ausführung gleicher Tätigkeiten, wie sie schon in anderen Regionen durchgeführt wurden, zusammenfassen. Hinzu kommt eine zusätzliche wichtige Überlegung, nämlich dass solche Vorhaben die besten Möglichkeiten für eine rasche Durchführung und Beurteilung im Rahmen des Zeitplans von Phase I gewährleisten. Die Phase II kann relativ grössere und kapitalintensivere Vorhaben beinhalten, die bedeutende indirekte Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen bieten.
30. In der Grössenordnung wären die einzelnen Demonstrationsvorhaben selbstverständlich sehr unterschiedlich - von ganz wenigen Arbeitsplätzen bis zu mehreren Hundert. Die üblichen Durchschnittskosten der Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes sind ebenfalls stark verschieden (je nach Art der Industrie und des Arbeitsplatzes, der Kapitalintensität, der generellen Kosten (in dem jeweiligen Land); sie dürften in einer (breiten) Spanne von 5.000 bis 150.000 ECU liegen. Gemessen an anderen Präzedenzfällen läge der Anteil der gemeinschaftlichen Beiträge an den Vorhabenskosten bei rund 40 %. Die Unterstützungsraten von individuellen Projekten würde zwischen 20 und 80 % je nach Art des Vorhabens und der umwelt- und wirtschaftspolitischen Probleme der jeweiligen Region variieren, wobei der Beitragssatz gegen Ende des oberen Bereichs nur in Ausnahmefällen gegeben und Projekten in Gebieten vorbehalten werden sollte, denen im Sinne des Sozialfonds die höchste Priorität zufällt.
31. Die Kommission geht davon aus, dass im ersten Abschnitt ein Mindestprogramm von etwa 60 bis 80 Vorhaben anlaufen müsste, um eine zufriedenstellende Streuung zu sichern (gebietsweise und projektbezogen). Eine substantielle Anzahl von Demonstrationsvorhaben würde in den beiden ersten Jahren des Programms (1988/89) im Anschluss an die vorläufige Projektauswahl, die in dem vorbereitenden Jahr 1987 stattfinden soll, anlaufen. Das dritte Programmjahr (1990) wäre hauptsächlich zur Vorbereitung von Phase II der Evaluierung des Projektstandes gewidmet.
32. Phase I des Programms: Wenn der durchschnittliche Beitrag der Gemeinschaft anhand der gegenwärtig verfügbaren Angaben im Bereich von 350.000 bis 500.000 ECU (einschliesslich der Ausgaben für das Programmmanagement, die Projektevaluierung sowie die Verbreitung der Ergebnisse).

	Aufwendungen für Verwaltung, Bewertung und Verbreitung der Ergebnisse	Aufwendungen für die Vorhaben	Aufwendungen insgesamt
	-----	-----	-----
1988	1,0	12	13,0
1989	0,5	12	12,5
1990	1,5	6	7,5
	----	----	----
Phase I			
Aufwendungen	3,0	30	33,0
	=====	=====	=====

33. Phase II und nachfolgende Aktionen: Die Mittelverpflichtungen für die zweite Phase wurde einer Ratsentscheidung hinsichtlich zusätzlicher Demonstrationsvorhaben vorbehalten bleiben und im Lichte einer Evaluierung der in Phase I gemachten Fortschritte sowie des Programmansatzes erfolgen.
34. Allgemeine Erwägungen: Die Kommission ist überzeugt, dass Ausgaben der vorgeschlagenen Grössenordnung für Demonstrationsvorhaben, durch das gezeigt werden soll, wie umweltpolitische Massnahmen und Aktionen zur Arbeitsplatzschaffung beitragen können, voll gerechtfertigt sind. Ebenso wichtig ist es, darauf hinzuweisen, dass es sich in dieser Mitteilung um einen Vorschlag für ein einmaliges Programm handelt; es geht nicht darum, eine neue Politik einzuleiten.
35. Umweltpolitik ist und kann auch keine Beschäftigungspolitik sein. Ziel des Programms ist es darauf hinzuweisen, dass alle Arbeitgeber - im öffentlichen wie auch im privaten Sektor - auf den Handlungsspielraum zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Zuge der aktiven Verfolgung von umweltpolitischen Zielen hingewiesen werden. Der durch dieses Programm geschaffene Erfahrungs- und Wissensschatz wird hierzu nicht unerheblich beitragen.
36. Weiter ist zu beachten, dass es sich bei den in dieser Mitteilung erwähnten Ausgaben für das geplante Programm um die für die Gemeinschaft entstehenden Bruttokosten handelt; dabei wurden die direkt (oder indirekt) entstehenden Gewinne (ganz abgesehen von dem Wert der gewonnenen Erfahrung und Kenntnisse) nicht berücksichtigt. Der sichtbarste Gewinn wäre der soziale Wert der durch das Vorhabensprogramm geschaffenen Arbeitsplätze, doch ebenso wäre damit wirtschaftlicher Nutzen verbunden, besonders die Multiplikatorwirkungen der Löhne und Einsparungen von Leistungen der sozialen Sicherheit.

SCHLUSSFOLGERUNG

37. Die Kommission ist überzeugt, dass zunehmende Erfordernisse und das Interesse der Öffentlichkeit im Umweltschutzbereich wesentliche Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen bieten, was vom Europäischen Rat anerkannt wurde. Zur Verwirklichung dieser Möglichkeiten gehört ein Lernprozess, um Art und Bedeutung des Zusammenhangs zwischen Beschäftigung und Umwelt genauer zu bestimmen. Dieser Lernprozess lässt sich am besten durch ein substanzielles, einmaliges

Programm von Demonstrationsvorhaben verwirklichen, die sowohl zur Arbeitsplatzschaffung als auch zur Schaffung eines Fundus von Erfahrungen und Wissen bestimmt sind, den sich alle Mitgliedstaaten zunutze machen können.

38. Der Rat wird dementsprechend gebeten, die beigefügte Entscheidung über ein Fünfjahresprogramm zu verabschieden. Ferner wird der Rat zu einer sehr raschen diesbezüglichen Entscheidung aufgefordert, damit im Europäischen Jahr des Umweltschutzes 1987 (zu dessen Zielen es wesentlich beitragen könnte) die Vorarbeiten durchgeführt werden und das Programm im darauffolgenden Jahr 1988 anlaufen kann.

A N H A N G

Indikative Liste von Fragen, die sich bei der Projektauswahl stellen

- Was soll durch das Vorhaben hauptsächlich demonstriert werden?
- Welche innovativen Merkmale hat das Vorhaben?
- Wie trägt das Vorhaben zur Verbesserung der Umwelt bei?
- Steht das Vorhaben im Einklang mit allgemeinen umweltpolitischen Zielen und Prioritäten?
- Welchen Beitrag leistet das Vorhaben voraussichtlich zu einer wirksamen Durchführung der Umweltpolitik?
- Wieviele Arbeitsplätze schafft es direkt oder indirekt? Wann und für wie lange werden sie geschaffen? Besteht die Möglichkeit zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen?
- Welche Art von Arbeitsplätzen wird entstehen? Vollzeit/Teilzeit, Art der Fähigkeiten (notwendig oder zu entwickeln), Status (angestellt, selbständig, Genossenschaftsmitglied)?
- Welche Art von Arbeitslosigkeit kann das Vorhaben verringern? Wie passt es zum bestehenden Bild der Arbeitslosigkeit (Ausbildung, Alter, Geschlecht, Dauer und regionale Verteilung der Arbeitslosigkeit)?
- Welche anderen Ressourcen (Facharbeiter, Management, Kapital) sind erforderlich und sind sie in dem betreffenden Gebiet vorhanden?
- Wie hoch sind die Opportunitätskosten je geschaffener Arbeitsplatz?
- Wie würden die entsprechenden Ressourcen ohne das Projekt genutzt?
- Wie hoch sind die öffentlichen Nettoausgaben je geschaffener Arbeitsplatz?
- Wie kann das Vorhaben zur Verringerung der Strukturprobleme einer Region beitragen?
- Welchen Beitrag leistet das Vorhaben zur Lösung spezifischer Probleme eines Gebiets in Umwelt- und Beschäftigungsbereich auf kürzere und längere Sicht?
- Gehört das Vorhaben zu einem Fächer von Initiativen für die wirtschaftliche Entwicklung, die auf dem lokalen Entwicklungspotential aufbauen, und werden somit seine Wirkungen gefördert?
- Wer kofinanziert das Vorhaben?
- Wie sieht der Finanzierungsplan für die übrige Entwicklungspolitik aus?
- Kann das Vorhaben angemessen überwacht werden?
- Welche möglichen Multiplikatorwirkungen erzeugt das Vorhaben?
- Ist das Experiment auf andere Länder/Gebiete übertragbar?

PROGRAMME TO DEMONSTRATE HOW ACTIONS IN THE ENVIRONMENTAL FIELD
CAN CONTRIBUTE TO EMPLOYMENT

IMPACT ON COMPETITION AND EMPLOYMENT

I. PRINCIPAL JUSTIFICATION :

To demonstrate the employment creation potential of actions in the environmental field.

II. CHARACTERISTICS OF ENTERPRISES AFFECTED :

Number of SMEs : The programme will include many SMEs, since they are well represented in environmental activities.

Regional Concentration : The programme will be Community wide, but with particular emphasis on areas with high unemployment.

III. OBLIGATIONS DIRECTLY IMPOSED ON ENTERPRISES :

None.

IV. OBLIGATIONS IMPOSED INDIRECTLY VIA LOCAL AUTHORITIES :

None.

V. SPECIAL MEASURES FOR SMEs :

None.

VI. EFFECT ON COMPETITIVENESS :

None.

EFFECT ON EMPLOYMENT :

The programme will include only projects likely to have a positive effect on employment.

VII. CONSULTATION WITH SOCIAL PARTNERS :

Consultation with Economic and Social Committee is foreseen in the framework of the Decision.

OPINION OF SOCIAL PARTNERS :

The Economic and Social Committee has expressed itself in favour of the principle of Community action in this field. Opinion of Economic and Social Committee with respect to the Decision has been requested.

26.06.87

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein gemeinschaftsweites Fünfjahresprogramm von Vorhaben zur Veranschaulichung, wie Maßnahmen im Umweltbereich auch zur Arbeitsplatzschaffung beitragen können

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über Möglichkeiten der Arbeitsplatzschaffung durch umweltpolitische Maßnahmen

KOM(86) 721 endg.; Ratsdok. 5626/87

Der Bundesrat hat in seiner 578. Sitzung am 26. Juni 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat hatte in seinem grundsätzlichen Beschluß vom 20. Februar 1987 zur Mitteilung der EG-Kommission über ein viertes Aktionsprogramm für den Umweltschutz die Notwendigkeit betont, daß sich eine eigenständige Umweltpolitik der EG auf die Gebiete konzentrieren sollte, für die aufgrund vorhandener Problemstrukturen ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene vordringlich ist - BR-Drucksache 520/86 (Beschluß), Ziffer 6 -. Der von der Kommission nunmehr vorgelegte Vorschlag für ein gemeinschaftsweites

...

Fünfjahresprogramm zur Demonstration der Arbeitsmarktauswirkungen von Maßnahmen im Umweltbereich wird diesem Anspruch vor allem aus den nachfolgenden Gründen nicht gerecht.

Unter umweltpolitischen Gesichtspunkten müßte ein derartiges Programm u.a. geeignet sein, der Entwicklung moderner Umwelttechnologien gemeinschaftsweit entscheidende Anstöße zu geben oder grenzüberschreitende Probleme der Luftreinhaltung oder des Gewässerschutzes zu lösen. Statt dessen beschränkt sich das Programm auf verschiedene Arten von Infrastrukturprojekten ohne besondere technische Anforderungen und ohne erkennbaren "europäischen Mehrwert", der eine Gemeinschaftsaktion rechtfertigen könnte.

Unter beschäftigungspolitischen Aspekten wäre ein Gemeinschaftsprogramm nur erwägenswert, wenn es darauf ausgerichtet wäre, durch umweltpolitische Maßnahmen Möglichkeiten zur Schaffung von produktiven Dauerarbeitsplätzen gerade in der Privatwirtschaft aufzuzeigen. Statt dessen zielt das Programm ganz überwiegend auf von der öffentlichen Hand finanzierte Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, u. a. in den Bereichen Naturschutz, Bodenschutz und Landschaftspflege, die dem Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge zuzurechnen sind und in der Bundesrepublik Deutschland von Bund, Ländern und Gemeinden bereits angemessen abgedeckt werden. Die dadurch geschaffenen Arbeitsplätze hängen auf Dauer vom Zufluß öffentlicher Mittel ab. Es ist keine Notwendigkeit ersichtlich, diese in ihrer Problematik bekannten Beschäftigungswirkungen gemeinschaftsweit zu demonstrieren.

...

Auch angesichts der engen haushaltspolitischen Lage der Gemeinschaft können zusätzliche finanzwirksame Gemeinschaftsmaßnahmen derzeit nur in eng begrenzten Ausnahmefällen erwogen werden, in denen ein eindeutig nachweisbarer und vorrangiger Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene besteht. Bloße arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen - wenn auch mit umweltpolitischem Ansatz - sollten deshalb der Entscheidung der einzelnen Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene dem Europäischen Sozialfonds vorbehalten werden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, den Vorschlag der EG-Kommission in der vorliegenden Form abzulehnen.